

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 28/07 B

L 13 V 7/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 48 V 91/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Oktober 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 23.10.2007 die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach dem Kläger als am 18.5.1990 im Beitrittsgebiet wohnhaft gewesenes Gewaltopfer nur "abgesenkte" Grundrente nach dem OEG iVm dem BVG zu gewähren ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Er formuliert zwar die folgende, von ihm für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:

Ist es mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar, dass die Absenkung der OEG-Entschädigungsleistungen, insbesondere der Grundrente gemäß § 31 BVG für Gewaltopfer, die ihren Wohnsitz am Stichtag (18.5.1990) im Beitrittsgebiet hatten, weiterhin aufrechterhalten wird, und zwar für unabsehbare Zeit oder muss für Gewaltopfer, insbesondere im Alter des Klägers, ein Endtermin gesetzlich (oder gerichtlich) festgelegt werden, um ihnen die Gewissheit zu geben, dass sie diesen Termin erreichen werden
- 6 Der Kläger legt aber nicht hinreichend dar, weshalb diese Frage zur Zeit noch - oder wieder - klärungsbedürftig sein soll, nachdem der Senat sie wiederholt, zuletzt im Urteil vom 16.12.2004 - B 9 VG 1/03 R - (SozR 4-3800 § 10a Nr 1) beantwortet und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kurze Zeit darauf mit Kammerbeschluss vom 7.1.2005 - 1 BvR 286/04 R - (SozR 4-3100 § 84a Nr 5) das vom Gesetzgeber gewählte Konzept zur Angleichung der Versorgungs-



bezüge in Ost und West ua deshalb für verfassungsgemäß gehalten hat, weil damit auch eine gewisse soziale Symmetrie von Arbeitseinkommen, Versichertenrenten sowie steuerfinanzierten staatlichen Versorgungsleistungen sichergestellt sei und die Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern weiterhin große Unterschiede aufwiesen. Jedenfalls fehlen Ausführungen des Klägers dazu, warum das vom BVerfG noch im Jahre 2005 gebilligte Anpassungskonzept des Gesetzgebers (vgl BVerfG, aaO, RdNr 15 ff) inzwischen nicht mehr mit dem GG vereinbar sein soll. Es wird insbesondere nicht deutlich, woraus sich konkret ergebe, dass dieses Konzept jetzt als hinfällig anzusehen sei.

- 7 Soweit der Kläger als Verstoß gegen die Gewährleistung eines fairen Verfahrens rügt, dass das Sozialgericht dessen am 18.1.2002 ergangenen Vorlagebeschluss an das BVerfG mehr als drei Jahre lang nicht ausgeführt und dann aufgehoben hat, macht er keinen Mangel des Berufungsverfahrens geltend.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

